

RECHT, MACHT UND EMANZIPATION

ZUR THEORIE DES VÖLKERRECHTS

Welche Rolle spielt oder könnte das Völkerrecht bei der fortschrittlichen Gestaltung der Welt spielen? Es fällt auf, dass in politischen Debatten das Völkerrecht oft zur Begründung und Legitimierung einer politischen Forderung (z. B. im Bereich des Menschenrechtsschutzes), oder umgekehrt zum Nachweis der Rechtswidrigkeit bestimmter politischer Handlungen (z. B. im Bereich des humanitären Völkerrechts) herangezogen wird.

Etwas verkürzt gesagt stehen sich dabei meist rechtsidealistische und rechtsnihilistische Positionen gegenüber. Während für die ersteren über das Festschreiben bestimmter Vorstellungen als „Recht“ bereits ein großer Schritt hin zu einer gerechteren Welt getan ist, sehen die anderen jeden „Kampf ums Recht“ als nutzlos an, da am Ende doch nur die Macht entscheide. Beide Positionen verlaufen auch quer zu den gängigen politischen Lagern. Eine Diskussion darüber, was „Völkerrecht“ eigentlich ist, wie es auf soziale Verhältnisse einwirkt oder durch diese gestaltet wird, wird aber – ähnlich wie zur Funktion von Recht im nationalstaatlichen Raum auch – kaum geführt. Für die Strategie und Praxis von Parteien und sozialen Bewegungen hat diese Diskussion unmittelbare Folgen.

Völkerrecht zwischen Recht und Macht

Die Debatte um den Rechtsbegriff ist endlos und kann an dieser Stelle nicht dargestellt werden. Sie kreist meist um die Frage, welche Arten gesellschaftlicher Regulierung als Recht, und damit auch, welche gesellschaftlichen Akteure als rechtsetzungsberechtigt angesehen werden können. Herangezogen wird dabei oft auch die Frage nach der Durchsetzungsfähigkeit bestimmter Regulierungen.

Dass Völkerrecht Recht ist, wird von verschiedenen Seiten bestritten. Oft wird darauf verwiesen, dass der Faktor Macht im Völkerrecht viel schwerer wiege als im nationalstaatlichen Recht, vor allem sei die Durchsetzbarkeit des Rechts ausschließlich von der Macht des jeweiligen Akteurs abhängig. Entgegengehalten wird dem oft, dass Recht gerade nicht Macht sei, und dass aus der Tatsache, dass Recht dann und wann gebrochen wird, nicht abgeleitet werden könne, dass es nicht Recht ist.

Aber lohnt es sich über Recht nachzudenken, wenn am Ende schlicht Macht entscheidet? Dem wird unter anderem entgegengehalten, dass „weder Sanktionsgewalt noch ideologische Homogenität [...] unverzichtbare Voraussetzungen für den Rechtscharakter von Völkerrecht [sind], sondern die Überzeugung und der Wille der Staaten, ihr politisches Handeln an diese Normen zu binden.“¹ Recht wird zudem auch angerufen, um es gegen die blanke Macht in Stellung zu bringen. So war ein zentrales Argument gegen den Jugoslawien- wie auch den letzten Irak-Krieg, dass diese Waffengänge „gegen das Recht“ versto-

ßen hätten, und daher abzulehnen seien. Beim Kopenhagener Weltklimagipfel im Dezember 2009 war die „Rechtsverbindlichkeit“ der Abmachungen bzw. vor allem deren Fehlen Hauptdiskussionspunkt bei der Bewertung der Gipfelergebnisse.

Zugleich wird gerade die Rechtsbezogenheit von zwei weiteren Seiten aus kritisiert: Zum einen von denen, die beispielsweise Krieg per se für unzulässig halten, und daher keine Unterscheidung zwischen „rechtmäßigen“ und „rechtswidrigen“ Kriegen treffen möchten, und auf der anderen Seite von jenen, die beispielsweise im Falle der Auseinandersetzungen im Kosovo 1999 (völker-) rechtliche Normen – die wie das Interventionsverbot vermeintlich dem Schutz von Diktatoren dienen – menschenrechtlichen Zielen entgegengesetzt und damit für durchbrechbar halten.

{Völker-}Recht und Gesellschaftsform

Entscheidend für die Annäherung an die Potentiale des Völkerrechts dürfte sein, wie gut es gelingt, die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse in die Analyse einzubeziehen. Der britische Politikwissenschaftler China Miéville beruft sich dabei auf die marxistische Theorieschule der Staatsableitungsdebatte; etwas vereinfacht gesagt werden dort der (National-)Staat und die „Rechtsform“ in kapitalistischen Gesellschaften als Garanten der Warenzirkulation verstanden. Die Zirkulation könne nur aufrecht erhalten werden durch eine Instanz, die die formale Gleichheit beim Warentausch garantiere, während unterschwellig die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse bestehen blieben. Nur wenn nicht blanke Gewalt, sondern formale Gleichheit zwischen den ProduzentInnen herrsche, könne sich kapitalistische Akkumulation richtig entwickeln. Miéville überträgt dieses Konzept nun auf das Völkerrecht: Hier sieht er die Bedeutung des Rechts darin, den Austausch zwischen den Staaten abzuwickeln und damit die imperialistische Ausbeutung abzusichern. Die Rechtsform bleibt damit unüberwindbar an das kapitalistische System in seiner imperialistischen Ausformung gekoppelt,² eine Emanzipation in der Rechtsform – sprich eine fortschrittliche Gestaltung des Völkerrechts – ist so nicht denkbar. Effektiv bleibt allein eine Überwindung der kapitalistischen Verhältnisse.³

Der Ansatz, die Funktion des Rechts aus der Warenzirkulation zu entwickeln, ist bei anderen MarxistInnen auf Kritik gestoßen. Im Gegensatz zur Ableitungsdebatte argumentierte der griechische Theoretiker Nicos Poulantzas⁴, der den Staat in den Produktionsverhält-

¹ Norman Paech / Gerhard Stuby, Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen, 2001, 515.

² China Miéville, *Between Equal Rights. A Marxist Theory of International Law*, Leiden 2005, 292 f.

³ Miéville, 318.

⁴ Vgl. Thilo Scholle, *Globalisierung und Theorie des Staates. Einige Gedanken zum 70. Geburtstag von Nicos Poulantzas*, Forum Recht 2006, 120 f.

nissen selbst verortet.⁵ Gesellschaftliche Kräfteverhältnisse und Konflikte bilden sich danach immer auch im Staat und seinen Apparaten selbst ab. Eine solche Einordnung trifft die Spezifika einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung wohl besser. Zudem scheint Miéville gesellschaftliche Kräfteverhältnisse – vor allem in den Staaten selbst – überhaupt nicht in den Blick zu nehmen. Im Anschluss an Poulantzas lässt sich festhalten, dass gesellschaftliche Kräfteverhältnisse nicht nur auf nationalstaatlicher Ebene bestehen, sondern dass sich diese in bestimmten Bereichen auch über nationalstaatliche Grenzen hinaus entwickeln können. In der Folge kann es auch zur Verrechtlichung und Verdichtung dieser Kräfteverhältnisse in internationalen Institutionen und Vertragswerken kommen.



Foto: Ulrike Bajak

Der Doppelcharakter der Rechtsform

Die Frankfurter Politikwissenschaftlerin Sonja Buckel vertritt unter Anleihen bei der Staatsableitungsdebatte eine materialistische Konzeption des Rechts, die für fortschrittliche Anschlüsse und Einflüsse offen ist. Für Buckel bedeutet die Rechtsform nicht zuletzt den „Aufschub der Macht“ und „formale Anerkennung“.⁶ Recht entwickelt danach eine Eigengesetzlichkeit, die unmittelbare Machtausübung retardiert, und auf die innerhalb des Rechts akzeptierten Formen der Verfahren und Argumentationen verpflichtet. Macht und Herrschaft bleiben danach Faktoren, werden aber eingeengt (was natürlich auch für fortschrittliche Veränderungen gilt). „Gerade dieser Doppelcharakter der Rechtsform, dass sie zum einen ein strukturelles Hindernis gesellschaftlicher Emanzipation darstellt, zum anderen jedoch zumindest einen Aufschub, wenn nicht gar einen Schutz vor unmittelbarer Gewalt darstellt, macht ihre Komplexität aus, die nicht zu einer Seite hin theoretisch aufgelöst werden kann.“⁷ Gerade dieser Ansatz kann auch im Kontext des Völkerrechts gewinnbringend herangezogen werden, um zu einem differenzierten Bild der Art und Weise zu gelangen, wie sich gesellschaftliche Machtverhältnisse ins Völkerrecht einschreiben. Die schlichte Ableitung des Völkerrechts aus den Konkurrenzverhältnissen der Staaten untereinander scheint daher zu kurz gegriffen.

Recht wird damit für emanzipative Einschreibungen offen. Zwar geht auch Buckel davon aus, dass die Rechtsform nicht für alle Zeit

die Verhältnisse von Menschen zueinander regeln muss, hält aber den Kampf um eine fortschrittliche Gestaltung für möglich und nötig. Und in der Tat lässt sich auch mit Blick auf das Völkerrecht kaum ignorieren, dass gerade im Bereich des Menschenrechtsschutzes und des Kriegsvölkerrechts die rechtliche Regulierung Fortschritte gebracht hat.

Fortschritt durch Völkerrecht ist möglich

Genauso wie der Rechtsnihilismus trägt auch ein Rechtsidealismus nicht weiter. Internationale Beziehungen bestehen aus komplexen Kräfteverhältnissen zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen. Wer hier den Faktor Macht nicht sieht

oder sehen will, macht sich für Manipulationen jeder Art angreifbar. Die USA haben den Irak trotz der überwältigenden Meinung in der Rechtswissenschaft, dass dieser Krieg illegal war, angegriffen, ohne dafür mit Sanktionen – selbst von Seiten derer, die den Krieg für Unrecht halten – rechnen zu müssen.

Völkerrecht kann daher in der Regel nur so progressiv sein, wie es die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse sind, und stößt in der Durchsetzung manchmal doch an die Grenzen ausgeübter Macht. An dieser Stelle hat Miéville vielleicht insoweit Recht, als ein „Kampf ums Recht“ für sich alleine nicht ausreichen wird, um die (Welt-) Gesellschaft nachhaltig zu verändern. Aber Völkerrecht ist ein maßgeblicher Faktor der Regulierung internationaler Beziehungen, und steht nicht ein-

seitig im Dienste bestimmter Interessengruppen. Auch wenn die USA den Irak letztendlich angegriffen haben – als völkerrechtskonform konnten sie den Krieg bis heute nicht in der öffentlichen Wahrnehmung verankern. Es wäre auch zu diskutieren, ob die Debatten über die Grenzen des „Kampfes gegen den Terrorismus“ ohne den Bezug auf den erreichten Stand des internationalen Menschenrechtsschutzes sehr erfolgreich wären.

Im nationalstaatlichen Kontext hat sich in den letzten Jahrzehnten zudem gezeigt, dass Recht auch zur Absicherung von gesellschaftlichem Fortschritt genutzt werden kann, beispielsweise im Bereich des Arbeitsschutzes oder der Gleichstellung der Geschlechter. Was das „Einschreiben in die Rechtsform“ auf internationaler Ebene in der Praxis schwierig macht, ist daher nicht die Rechtsform an sich, sondern die Unübersichtlichkeit und Fragmentiertheit von Gesellschaft und Herrschaft auf internationaler Ebene.

Thilo Scholle ist Jurist und lebt in Lünen.

⁵ Nicos Poulantzas, Staatsatheorie, 2002.

⁶ Sonja Buckel, Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, 2007, 312 f.

⁷ Buckel, 314.